



Beförderungsbedingungen

Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)

Stand: 06/2024

Beförderungsbedingungen Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse
- § 6 Beförderungsentgelt, Zahlungsmittel, Fahrausweise sowie deren Verkauf und Entwertung
- § 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB
- § 8 Ungültige Fahrausweise
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Verjährung
- § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 17 Mobilitätsgarantie
- § 18 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr
- § 19 Schlichtungsstelle
- § 20 Veröffentlichung und Genehmigung

Anlagen:

1. Verzeichnis der Linien und Strecken
2. Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen
3. Entgelttabelle

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verbundraum der Regio-Verkehrsbund Freiburg GmbH (RVF) entspricht den politischen Grenzen der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg. Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des RVF gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren. Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 aufgeführten Linien der ganz oder teilweise an der Regio-Verkehrsbund Freiburg GmbH (RVF) beteiligten Verbundunternehmen und deren Beauftragten:

Freiburger Verkehrs AG (VAG)
Besançonallee 99
79111 Freiburg

Binninger Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG
Breisacher Str. 1
79279 Vörstetten

SBG SüdbadenBus GmbH
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

Rist-Reisen KG
Tullastraße 7
79341 Kenzingen

Will Markgräfler Reisen
GmbH & Co. KG
Eisenbahnstr. 10
79379 Müllheim i. M.

Stadtwerke Emmendingen GmbH
Am Gaswerk 1
79312 Emmendingen

Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
(SWEAG)
Rheinstr. 8
77933 Lahr

DB Regio AG (DB)
Region Baden-Württemberg
Bismarckallee 7a
79098 Freiburg

Rast Reisen GmbH
Ährenweg 1
79258 Hartheim

Stadt Breisach am Rhein
Münsterplatz 1
79206 Breisach am Rhein

Tuniberg Express
Heinrich Schwarz KG
Emletweg 1
9291 Merdingen

Oestreicher-Regiobus Freiamt OHG
Hauptstraße 24
79348 Freiamt

Anselm Winterhalter
Spedition und Omnibusbetrieb,
Inhaber Martin Rombach
Im Brühl 25
79254 Oberried

Stadt Bad Krozingen – Eigenbetriebe
Basler Straße 30
79189 Bad Krozingen

Darüber hinaus gelten die Beförderungsbedingungen bei Kooperationspartnern, die den RVF-Tarif anerkennen, wie in Anlage 1 dargestellt.

2. Darüber hinaus gelten, wenn die RVF-Beförderungsbedingungen keine Regelung vorsehen, die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) bzw. die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das den Fahrgast befördert.
4. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Einstieg in das Verkehrsmittel, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im

Schiienenverkehr der DB und SWEG mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, welche das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Fahr- und Kontrollpersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 - a) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 - c) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 - d) Personen, die Fahrzeuge verunreinigen bzw. selber stark verschmutzt sind.
2. Kinder unter 6 Jahren werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Kontrollpersonal (in der Folge "Personal" genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Es ist insbesondere untersagt,
 - a) sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten.
 - b) die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen.
 - c) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen.
 - d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen.
 - e) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten.
 - f) die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen.

- g) in Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen (Verbot gilt auch für E-Zigaretten).
 - h) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden.
 - i) den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten.
 - j) das Rad-, Rollschuh-, Inline-Skate-, Skateboard- oder Kickboardfahren (oder vergleichbarer Fortbewegungsmittel) im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen.
 - k) Über das Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken und des Benutzens von Handys entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte. Entsprechende Verbote können von den einzelnen Verkehrsunternehmen durch Piktogramme oder schriftliche Hinweise in den Fahrzeugen bekannt gemacht werden.
 - l) zu betteln.
 - m) in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 7. Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 3) aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.
 8. Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Absätze 2 b) und 8, nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Dienstnummer bzw. die Wagennummer und die vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
 9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
 10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
 11. Die von den Fahrgästen bei verschuldeter Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten, sind durch den Verursacher zu ersetzen.

12. In Bussen der Regionallinien wird der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

1. Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Fahrzeuge, die die 1. Klasse mitführen, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich eventueller Zuschläge benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise sowie deren Verkauf und Entwertung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte spätestens bei Betreten des Fahrzeuges zu entrichten (bei Nutzung von Online-Produkten, Luftlinie vor Zustieg); hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des RVF werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrausweisen wird kein Ersatz geleistet.

Zeitkarten des RVF sind z.T. auch bei den in § 1 genannten Verkehrsunternehmen im jeweils angrenzenden Verbundraum außerhalb des RVF-Verbundgebietes erhältlich.

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

2. Zahlungsmittel:

- a) Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes: Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug zu verlassen.
- b) Für den Verkauf von Fahrausweisen an den Fahrscheinautomaten gilt grundsätzlich folgendes: 5 Euro- und 10 Euro-Banknoten werden immer akzeptiert. Die Akzeptanz weitere Banknoten (20 Euro-Banknoten etc.) ist abhängig vom Endbetrag der gekauften Fahrausweise.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird. Dies betrifft Fahrzeuge der Freiburger Verkehrs AG (VAG) in der RVF-Tarifzone A, in denen der Fahrscheinerwerb nur noch bargeldlos und in Selbstbedienung mit der VAG Prepaid-Card an dem dafür vorgesehenen Fahrscheinautomat möglich ist.

- c) Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden. Eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.
3. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und diesen dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

4. Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt Folgendes:

- a) Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen und in Fahrzeugen. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen. Beim Kauf der Fahrausweise im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer, in den Straßenbahnen der Freiburger Verkehrs AG unverzüglich am Fahrausweisautomaten erworben werden (bei Kauf von Online-Produkten, LuftLinie vor Zustieg).
- b) Auf Bahnhöfen und an Haltestellen des regionalen Schienenverkehrs werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Jahreskarten - grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft; der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Zugpersonal oder am ggf. im Fahrzeug befindlichen Automaten zu erwerben.
- c) Abweichungen von den Regelungen unter Nr. a und b sind möglich; sie werden örtlich bekannt gegeben.
- d) Bei einigen Unternehmen mit Omnibusverkehr können sämtliche Fahrausweise mit Ausnahme von Jahreskarten Erwachsene, RegioKarten Job bzw. Abo Erwachsene und JobTickets BW vom Fahrer verkauft werden.
- e) Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
- f) Die Benutzungshinweise für Fahrausweisautomaten sind an den Automaten angebracht.
5. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt.
6. Einzelfahrscheine und TagesKarten, die aus Fahrausweisdruckern im Fahrzeug oder durch Verkaufsautomaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet.

Fahrausweise mit dem Aufdruck "Nur gültig mit Entwerteraufdruck" werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar

- auf Bahnhöfen und Haltestellen der DB und SWEG vor Betreten des Fahrzeuges;
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach Erhalt des Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird.

Soweit Entwertergeräte nachgewiesenermaßen nicht vorhanden oder gestört sind, wird die Entwertung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. In allen anderen Fällen ist eine Entwertung durch das Personal im Fahrzeug ausgeschlossen. Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

7. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
8. Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3, 5 und 7 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
9. Beanstandungen des Fahrausweises oder seiner Entwertung sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB

1. Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach RVF-Tarif ausgegeben.

In allen Zügen sind grundsätzlich keine Verbundfahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem RVF auf bestimmte Verbundfahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

2. Nachlösen von Fahrausweisen

In unbegleiteten Zügen der DB ist ein Nachlösen (Fahrausweiserwerb) nicht möglich. Diese Züge sind besonders gekennzeichnet.

In begleiteten Zügen ist das Nachlösen von Verbundfahrausweisen grundsätzlich ausgeschlossen; mit folgenden Ausnahmen:

Ein Nachlösen ist nur dann möglich, wenn ein Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass ein Fahrausweisautomat oder Fahrausweisentwerter nicht betriebsbereit gewesen ist und / oder eine Verkaufsstelle geschlossen war.

3. Fahrausweise für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes.

Bei Fahrten im so genannten ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

4. Vorhandene Verbundfahrausweise für eine Anfangsstrecke werden anerkannt; ein Anschlussfahrausweis zum Reiseziel wird nach den BB Personenverkehr ausgegeben.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, sowie die ggf. zugehörigen Fahrscheinquittungen, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise sowie die ggf. zugehörigen Fahrscheinquittungen, die
 - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - c) eigenmächtig geändert oder überschrieben oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt worden sind,
 - d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f) wegen Ablauf der Geltungsdauer oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g) laminiert oder durch andere technische Verfahren eingeschweißt worden sind, so dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Kontrolle der Gültigkeit durch das Personal nicht gegeben ist.
 - h) als Screenshot bzw. gespeicherte Bilddatei eines des Onlineproduktes vorzeigt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

2. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis (Stammkarte, Studierendenausweis o.ä.) gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsnachweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird. Gleiches gilt für Magnet- oder Chipkarten, die ohne die zugehörige Fahrscheinquittung vorgelegt werden bzw. umgekehrt, wenn sie als Fahrscheinquittung ohne die zugehörige Magnet- oder Chipkarte vorgelegt werden.
3. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neugelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des RVF entstehen, wenn der Fahrausweis ungerechtfertigt eingezogen wurde. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnete Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gem. Entgelttabelle (Anlage 3) verpflichtet, wenn er
 - a) sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - c) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 5 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - d) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

e) mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zusatzfahrausweis die 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1 Buchstabe a und c werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in der in der Entgelttabelle aufgeführten Höhe erheben.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist in jedem Fall ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf den in der Entgelttabelle genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitfahrausweises bzw. eines gültigen Fahrtberechtigungsnachweises war. Bei nachträglicher Vorlage einer unpersönlichen (übertragbaren) RegioKarte ist keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes möglich. Die Vorlage einer Kopie des Fahrausweises/ Fahrtberechtigungsnachweises wird nicht anerkannt.

Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.

6. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
7. Personen ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Diese Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrausweise beziehen, sinngemäß auch für die Fahrausweise mitgeführter Hunde und Fahrräder.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller.
2. Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Beförderungsentgelt erstattet.

3. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Zeitfahrausweises anteilig erstattet.

Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- bei Monatskarten: je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine für Jedermann derselben Preisstufe (Preisstufe Netz), bei unter 15-Jährigen werden anstelle von Einzelfahrscheinen für Jedermann Einzelfahrscheine für Kinder angesetzt;

- bei Jahreskarten: für jeden vollen Kalendermonat der Preis einer Monatskarte für Jedermann derselben Preisstufe (Preisstufe Netz), für einen angebrochenen Monat je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine für Jedermann derselben Preisstufe (Preisstufe Netz), höchstens jedoch der Preis einer Monatskarte für Jedermann.

- bei SemesterTickets: für jeden vollen Kalendermonat der Preis einer Monatskarte für Schüler und Auszubildende derselben Preisstufe (Preisstufe Netz), für einen angebrochenen Monat je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine für Jedermann derselben Preisstufe (Preisstufe Netz), höchstens jedoch der Preis einer Monatskarte für Schüler und Auszubildende.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Nutzung kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht
 - a) bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 a. und c.,
 - b) wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - c) für verlorene oder abhanden gekommene nicht ab der Ausgabe personalisierte Fahrausweise
5. Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises - bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.
6. Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 3) aufgeführten Höhe sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
7. RVF kann im Falle von Tarifierpassungen Fahrausweise für ungültig erklären. Die betroffenen Fahrausweise können noch maximal 12 Monate genutzt werden. Danach werden die Fahrscheine gegen ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 3) aufgeführten Höhe erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.

Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.

2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

3. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal. Bei Mitnahme von Kinderwagen haben diese Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern.

Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.
5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
6. Eine Haftung des Verkehrsunternehmens bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens vorliegt.

Die Aufgabe von Reisegepäck auf die Fahrausweise des RVF ist nicht möglich.

§ 12 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. Begleitpersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden.
2. Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach Beurteilung des Personals genügend Platz vorhanden ist.

Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Fahrzeugen ausgeschlossen sein.

4. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gem. § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer entweder durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, oder durch das zuständige kommunale Fundbüro zurückgegeben.
2. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen und zur Wahrung evtl. Ansprüche des Finders seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Ist der Verlierer nicht zu ermitteln, wird die Fundsache zunächst an das Fundbüro des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet. Anschließend wird die Fundsache entweder an das kommunale Fundbüro am Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet oder verbleibt im Fundbüro des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
4. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr für Fundsachen ist in der Entgelttabelle (Anlage 3) aufgeführt. Diese beträgt neben etwaiger Barauslagen bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch den in der Entgelttabelle genannten Betrag. Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,50 Euro können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.
5. Im Schienenverkehr der DB gelten die von der DB AG festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte. Bei der Freiburger Verkehrs AG gelten die dort festgesetzten Entgelte. Bei den kommunalen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme von Aussperrungen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat), höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes, soweit dies nicht in § 17 anderweitig geregelt ist.

Die Verkehrsunternehmen und der RVF haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch den RVF oder einen der Partner im RVF, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. RVF vorliegt.

Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. § 17 EVO und §§ 17 und 18 dieser Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 17 Mobilitätsgarantie

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von bestimmten Zeitkarten (RegioKarten) bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi oder einen Car-Sharing-Dienstleister umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxi-/Car-Sharingkosten) im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten RVF-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende RVF-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.rvf.de).

Anspruchsberechtigt sind Inhaber von RegioKarten Übertragbar, Basis, Abo, Jahr, Job, JobTicket BW sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxi-/Car-Sharingkosten werden bei RegioKarten Abo und Jahr bis zu 50 Euro, bei anderen einbezogenen RegioKarten oder Personen mit Schwerbehindertenausweis bis zu 35 Euro ersetzt. Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen/Car-Sharing-Dienstleister ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.rvf.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim RVF einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im RVF kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.rvf.de angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie des RVF (1) besteht alternativ zur Fahrgastgarantie der Freiburger Verkehrs AG (VAG) (2) und den Fahrgastrechten nach übergeordneten Vorschriften (§ 18). Wer die Fahrgastrechte entsprechend § 18 in Anspruch nimmt, kann aus dem gleichen Sachverhalt weder die Mobilitätsgarantie des RVF (1) noch die der Freiburger Verkehrs AG (VAG) (2) in Anspruch nehmen. Zudem können Ansprüche aus demselben Sachverhalt entweder nur beim RVF (1) oder nur bei der Freiburger Verkehrs AG (VAG) (2) geltend gemacht werden. Ansprüche die ausschließlich Verkehrsverbindungen im Verkehrsnetz der Freiburger Verkehrs AG (VAG) betreffen, sind dort einzureichen und werden entspr. der Fahrgastgarantie der Freiburger Verkehrs AG (VAG) behandelt.

§ 18 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des RVF erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, KombiTickets, Freizeitangeboten für Schüler, KONUS-Gästekarten.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die Mobilitätsgarantie des RVF aus (§ 17).

§ 19 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten bezüglich dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die *söp* (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.) wenden. Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

§ 20 Veröffentlichung und Genehmigung

Die Ausgabe des RVF-Tarifs und die Nachträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen des Tarifs können durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekannt gemacht werden. Die Form der Verkündung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.11.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF), dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, genehmigt.

Anlage 1:

Verzeichnis der Strecken und Linien

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif auf allen Linienverkehren nach § 9 Abs. Nr. 1 und 2 PBefG und § 42 PBefG, bzw. § 43 PBefG, sowie nach AEG. Ausgenommen hiervon sind die in Ziffer 1 der RVF-Tarifbestimmungen genannten Verkehre.

- Freiburger Verkehrs AG
- DB Regio AG, Region Baden-Württemberg
- SBG SüdbadenBus GmbH
- Binninger Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG
- Oestreicher-Regiobus Freiamt OHG
- Rast Reisen GmbH
- Rist-Reisen KG
- Tuniberg-Express Heinrich Schwarz KG
- Will, Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG
- Anselm Winterhalter, Spedition und Omnibusbetrieb
- Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Stadtwerke Bad Krozingen - Eigenbetriebe
- Stadt Breisach am Rhein
- Stadtwerke Emmendingen GmbH

Die Haustarife der Verkehrsunternehmen haben innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit. Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens. Die BahnCard der DB besitzt mit Ausnahme der BahnCard 100 für Fahrten innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit.

Für nachstehend aufgeführte Verbindungen im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt der Verbundtarif in allen Bussen und Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundraumes RVF. Die letzte Haltestelle innerhalb des RVF ist jeweils aufgeführt. Sonderregelungen zu Übergangsbereichen siehe Anlage 2.

(Orte in Klammern liegen außerhalb des RVF):

Unter- Nehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Letzte Haltestelle im RVF (Ort, Haltepunkt)
DB	RE7 / RB26	(Schliengen) - Auggen - Freiburg - Herbolzheim - (Ringsheim/Europa-Park)	Auggen, Bahnhof Herbolzheim, Bahnhof
DB, Zweck- verband Ringzug	S10 742	Freiburg - Neustadt - Unadingen - (Döggingen - Donaueschingen) Neustadt - Unadingen - (Döggingen - Donaueschingen)	Unadingen, Bahnhof Unadingen, Bahnhof
SBG	R26	Breisach - Breisach Brücke - (Colmar)	Breisach, Brücke
SBG	7200.2	Freiburg - Sexau - Herbolzheim Rathaus - Niederhausen Rathaus - (Rust)	Niederhausen, Rathaus Herbolzheim, Rathaus
SBG	7215	Freiburg - Oberried Notschrei - (Todtnau) (a) Belchen ((b) Schönau) ((c) Todtmoos)	Oberried, Notschrei Multan, Belchenbahn
SBG	7236	Elzach - Heidburg - (Haslach)	Biederbach, Heidburg
SBG	7255	(Menzenschwand - Bernau) - Blasiwald – Seebrugg - Schluchsee - Titisee - Neustadt	Blasiwald, Abzw. Sommerseite
SBG	7258	Neustadt - Lenzkirch Abzw. Grünwald - (Bonndorf)	Lenzkirch, Abzw. Grünwald
SBG	7259.1	Neustadt - Löffingen - Unadingen B 31 - (Döggingen)	Unadingen, Posthaus
SBG	550	(Furtwangen) - Kalte Herberge - Thurner	Neukirch, Kalte Herberge
SBG	7272	Waldkirch - Simonswald Sternen – Wildgutach - (Furtwangen)	Gütenbach, Vordertal
SBG	7274	Elzach - Oberprechtal Forellenhof - (Schonach/Triberg)	Schonach, Rohrhardsberg
SBG	7300	Titisee - Feldberg Hebelhof - (Todtnau - Basel)	Feldberg, Hebelhof
SBG	7319	(St. Blasien – Häusern) - Blasiwald - Seebrugg	Blasiwald, Abzw. Sommerseite
SBG	7321 / 9051	(St. Blasien – Menzenschwand) – Schluchsee Äulemer Kreuz – Schluchsee	Schluchsee, Äulemer Kreuz
SBG	7342	Seebrugg – Seebrugg Abzw. Faulenfürst - (Waldshut)	Seebrugg, Abzw. Faulenfürst
SBG	7343	(Bonndorf - Grafenhausen – Bonndorf) - Seebrugg Abzw. Faulenfürst – Seebrugg	Seebrugg, Abzw. Faulenfürst
SWEG	632	(Müllheim i. M. - Steinstadt -) Schliengen - Bad Bellingen – Hertingen – Liel – Riedlingen - Kandern - Malsburg – Marzell – Fachklinik Kandertal	Steinstadt, Kirche
Will	264	Müllheim i. M. – Auggen (- Schliengen – Obereggenen –) Feldberg – Müllheim i. M.	Auggen, Kronenplatz Feldberg, Kirche

Anlage 2:

Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs):

Über-gangs-Bereich	Unter-nehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich
TGO	DB	RE7 RB26	(Karlsruhe –) Orschweier – Ringsheim/ Europa-Park (– Freiburg – Basel)	Orschweier Ringsheim/Europa-Park
TGO	DB	RE2 RB27	(Offenburg-) - Haslach i.K. - Hausach – Hornberg	Haslach i. K. Hausach Hornberg
TGO	SWEG	106	Obertal / Geisberg – Schuttertal – (Lahr)	Dörlinbach Schweighausen Schuttertal
TGO	SWEG	113	Rust - Mahlberg – Kippenheim – (Lahr) Ettenheim – Altdorf – Mahlberg – (Lahr)	Altdorf Ettenheim Kappel-Grafenhausen Kippenheim Mahlberg Orschweier Rust
TGO	SWEG	114	Ettenheimmünster – Orschweier Ettenheimmünster – Schmieheim - Kippenheim – (Sulz - Lahr)	Altdorf Ettenheim Ettenheimmünster Kippenheim Mahlberg Münchweier Orschweier Schmieheim Wallburg
TGO	SWEG	115	Ettenheimweiler – Ettenheim	Ettenheim Ettenheimweiler
TGO	SBG	7200.3	(Freiburg – Emmendingen – Herbolzheim) – Rust – Ringsheim/Europa-Park	Ringsheim/Europa-Park Rust
TGO	SBG	7236	(Elzach – Heidburg) – Haslach	Haslach i. K.. Mühlenbach
TGO	SBG	7484	Hornberg – (Schramberg)	Hornberg
TGO	RVS	7160	Haslach i.K. – Hausach – (Wolfach – Schramberg) Haslach i.K. – Hausach – Hornberg – Niederwasser	Bollenbach Fischerbach Gutach (Swb) Haslach i. K. Hausach Hofstetten Hornberg Mühlenbach Niederwasser Schnellingen
TGO	SBG	7484	Hornberg – Reichenbach	Hornberg Reichenbach

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs):

Über-gangs-bereich	Unter-nehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich
RVL	DB	RE7 RB26	(Karlsruhe – Freiburg -) Schliengen – Bad Bellingen – Rheinweiler (– Basel)	Bad Bellingen Rheinweiler Schliengen
RVL	Will	264	(Müllheim i. M. – Auggen –) Schliengen – Mauchen - Liel – Niedereggenen - Obereggenen – Sitzenkirch – Kandern (– Feldberg – Müllheim i. M.)	Kandern Liel Mauchen Niedereggenen Obereggenen Schliengen Sitzenkirch
RVL	SWEG	1	Kandern – Riedlingen – Feuerbach (– Lörrach)	Feuerbach Kandern Riedlingen
RVL	SWEG	4	(Müllheim i. M. – Steinensstadt –) Schliengen – Bad Bellingen – Hertingen – Liel – Riedlingen – Kandern – Malsburg – Marzell – Fachklinik Kandertal	Bad Bellingen Fachklinik Kandertal Hertingen Kandern Liel Malsburg Marzell Riedlingen Schliengen
RVL	SWEG	15	Schliengen - Bad Bellingen - (– Lörrach)	Bad Bellingen Bamlach Rheinweiler Schliengen
RVL	SBG	7215	(Freiburg – Notschrei –) Muggenbrunn – Todtnauberg - Aftersteg – Todtnau	Aftersteg Muggenbrunn Todtnau Todtnauberg
RVL	SBG	7300	(Titisee – Feldberg Hebelhof –) Fahl – Brandenburg – Todtnau – Schlechnau – Gschwend – Utzenfeld (– Schopfheim – Lörrach – Basel)	Brandenburg Fahl Gschwend Schlechnau Todtnau Utzenfeld
RVL	SBG	7306	(Schönau -) Aitern – Multen – (Belchen) Utzenfeld – Wieden – (Wiedener Eck)	Aitern Holzinshaus Multen Utzenfeld Wieden
RVL	SBG	7310	(Schopfheim – Tegernau) – – Wies – Raich – Neuenweg – (Haldenhof) – Schönau	Bürchau Elbenschwand Heubronn Hohenegg Holl Neuenweg Oberhäuser Raich Ried

1) Anerkennung Sonderregelung mit RVL PunkteKarte

2) bei durchgehender Fahrt zum Belchen kein Zu- oder Ausstieg zum Übergangstarif in Schönau

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs):

Über-gangs-bereich	Unter-nehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich
WTV	SBG	7255	(Neustadt – (Seebrugg –) Häusern – St. Blasien – Menzenschwand	Häusern St. Blasien Bernau Menzenschwand
WTV	SBG	7258	(Neustadt –) (Lenzkirch –) Bonndorf	Bonndorf Gündelwangen Holzschlag
WTV	SBG	7319	(Seebrugg –) Häusern – St. Blasien	Häusern St. Blasien
WTV	SBG	7320	Todtmoos – (Wehr –) (Bad Säcking)	Bernau Ibach Todtmoos
WTV	SBG	7321	St. Blasien – Bernau – (Todtnau) Schluchsee – Menzenschwand – St. Blasien (Sommerhalbjahr)	Menzenschwand Bernau St. Blasien Todtmoos
WTV	SBG	7322	St. Blasien – Höchenschwand – (Waldshut)	Häusern Höchenschwand St. Blasien
WTV	SBG	7323	St. Blasien – Niedermühle – St. Blasien	Immeneich Schlageten St. Blasien
WTV	SBG	7324	St. Blasien - Dachsberg – (Görwihl –) (Albbruck)	Ibach St. Blasien Wilfingen Wittenschwand Wolpadingen
WTV	SBG	7342	(Seebrugg –) Grafenhausen – (Birkendorf –) (Ühlingen –) (Tiengen/Waldshut)	Grafenhausen
WTV	SBG	7343	(Seebrugg –) Grafenhausen – Bonndorf	Bonndorf Ebnet Grafenhausen
WTV	SBG	7344	Bonndorf – Boll – Wutach – Wutachmühle	Boll Bonndorf Wutach Wutachmühle
WTV	SBG	7345	Bonndorf – Bettmaringen – (Tiengen –) (Waldshut)	Bonndorf Bettmaringen Wellendingen Wittlekofen
WTV	SBG	7346	Bonndorf – Dillendorf – Oberwangen – Stühlingen	Bonndorf Wellendingen Wittlekofen Oberwangen Stühlingen

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs):

Über-gangs-bereich	Unter-nehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich
Move	DB Zweck- verband Ringzug	S10	(Freiburg – Neustadt – Unadingen) – Döggingen – Hüfingen (– Donaueschingen) (Neustadt – Unadingen) – Döggingen – Hüfingen (– Donaueschingen)	Döggingen Hüfingen
Move	SBG	7259	(Neustadt – Löffingen – Unadingen) – Döggingen – Hüfingen (– Donaueschingen)	Döggingen Hüfingen
Move	SBG	504	Furtwangen (– Kalte Herberge – Thurner)	Furtwangen
Move	SBG	7272	(Waldkirch – Simonswald – Gütenbach) – Furtwangen	Gütenbach (Hst. Gaißdobel, Neueck) Furtwangen
Move	SBG	7274	(Elzach – Prechtal) – Schonach – Triberg	Schonach Triberg

Anlage 3:

Entgelttabelle

		Ermäßigt
Bearbeitungsentgelt	2,50 Euro¹	
Verunreinigung je nach Aufwand (§ 4 Abs. 7)	Mind. 5,00 Euro²	
Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 9 Abs. 1)	60,00 Euro	7,00 Euro
Ausstellung einer Ersatz- karte / eines Ersatzmonatsabschnittes	5,00 Euro	
Ausstellung einer Ersatz- eTicket-Chipkarte	15,00 Euro	
Erstattung (§ 10 Abs. 6, 7)	2,00 Euro	
Fundsachen (§ 13 Abs. 5)	Mind. 0,50 Euro	

¹ Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

² Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Reinigungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Mindestbetrag.